



Entschädigungssatzung

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt - Entschädigungssatzung -

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf Grund des § 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GBI. S. 543) in den jeweils gültigen Fassungen, gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. 202-24/23 vom 26.09.2023 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte sowie der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, insbesondere:

1. des Kreisbrandmeisters, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig wird,
2. der Kreisbrandmeister mit Fachaufgaben
3. der Kreisbrandmeister für Verwaltung und Information im jeweiligen Verwaltungsbezirk
4. der Verbands-, Zug-, Gruppen-, Staffel- und Zugtruppführer der Katastrophenschutzseinheiten und Einheiten der Allgemeinen Hilfe, soweit sie ehrenamtlich tätig sind,
5. des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters,
6. der Kreisausbilder und
7. der Fachberater.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Regelungen der §§ 3, 5, 6 sowie 7 der ThürFwEntschVO bleiben unberührt. Gesonderte Regelungen zu Reisekosten bestimmt § 6 dieser Satzung.
- (3) Mit Aufnahme der Tätigkeit und erfolgter Ernennung / Bestellung entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungssatzung. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dem 15. des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe gezahlt.
- (5) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der ehrenamtlich Tätige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

- (2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitzuteilen.
- (3) Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt festzustellen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhen der Aufwandsentschädigungen sind in Anlage 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Ernannte/bestellte Stellvertreter erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Abrechnung für Fachberater erfolgt nach Vorlage des Stundennachweises.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Fachlich geeignete Feuerwehrangehörige können als Hilfspersonal zur Unterstützung der Lehrgänge herangezogen werden. Sie erhalten Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisausbilder je geleisteter Unterrichtseinheit (UE).
- (2) Die Anzahl der geleisteten UE variiert je Lehrgangsart. Diese begründen sich auf der FwDV 2, FwDV 500 und DGUV Information 214-059 in der jeweils gültigen Fassung. Siehe hierzu das Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Saalfeld-Rudolstadt „Kreisausbildung“ in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die vom Kreisausbilder, sowie die vom hinzugezogenen Hilfspersonal geleisteten UE, werden nach Vorgabe des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zeitnah nach Beendigung des Lehrgangs, zwingend jedoch innerhalb des gültigen Haushaltsjahres, zur Abrechnung gebracht. Die Auszahlung erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage beim Landratsamt. Der Kreisausbilder ist je Lehrgang für die qualitativ bestmögliche Verteilung der UE auf das Gesamtpersonal, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, zuständig.
- (4) Für sonstige Ausbildungen, Führungskräftebildungen und Informationsveranstaltungen zum Zwecke der Weiterbildung kann nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Bevölkerungsschutz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22 Euro je UE für den Ausbilder gezahlt werden. Der Umfang der Stunden inklusive Vor- und Nachbereitungszeit wird eindeutig geregelt. Die Abrechnung erfolgt analog zu Absatz 4.

§ 6

Reisekosten

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei mehreren Wohnsitzen ist von dem für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnsitz auszugehen. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Entstehen geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Dienstgeschäftes. Die Geltendmachung erfolgt nach



Vorgabe des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, zwingend jedoch innerhalb des gültigen Haushaltsjahres.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Feuerlöschwesens und des erweiterten Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 26. März 2020 außer Kraft.

Saalfeld, den 01.12.2023
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

Anlage 1
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Entschädigungssatzung) Stand: 01.01.2024

Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und des Kreisjugendfeuerwehrwartes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, soweit sie ehrenamtlich tätig sind. (Siehe hierzu auch: Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Landkreis Saalfeld-Rudolstadt „Stellenbeschreibungen Kreisbrandmeister“ in der aktuell gültigen Fassung).

Bezeichnung Amt/Position	Höhe der Entschädigung	für Zeitraum
Kreisbrandmeister zur Stellvertretung Kreisbrandinspektor	375,00 Euro Grundbetrag zuzüglich 4,00 Euro je aufgestellter Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich	monatlich
Kreisbrandmeister mit Fachaufgaben	330,00 Euro Grundbetrag zuzüglich 4,00 Euro je aufgestellter Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich	monatlich
Kreisbrandmeister für Verwaltung und Information im jeweiligen Verwaltungsbezirk	330,00 Euro Grundbetrag zuzüglich 4,00 Euro je aufgestellter Gemeindefeuerwehr im Verwaltungsbezirk	monatlich
Kreisjugendfeuerwehrwart	200,00 Euro Grundbetrag zuzüglich 4,00 Euro je aufgestellter Jugendfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich	monatlich

Anlage 2
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Entschädigungssatzung) Stand: 01.01.2024

Aufwandsentschädigung der Verbands-, Zug-, Gruppen-, Staffel- und Zugtruppführer der Katastrophenschutzeinheiten und Einheiten der Allgemeinen Hilfe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

Bezeichnung Amt/Position	Höhe der Entschädigung	für Zeitraum
Verbandsführer der Katastrophenschutz-einheiten oder Einheiten der allgemeinen Hilfe	150,00 Euro	monatlich
Zugführer einer Katastrophenschutz-einheit oder Einheit der allgemeinen Hilfe	100,00 Euro	monatlich
festgelegter Gruppen-, Staffel- und Zugtrupp-führer einer Katastrophenschutz-einheit oder Einheit der allgemeinen Hilfe	50,00 Euro	monatlich
Gruppenführer des Gerätewagen Sanität	80,00 Euro	monatlich
Gruppenführer des Gerätewagens Verpflegung	80,00 Euro	monatlich
Leiter PSNV	50,00 Euro	monatlich

Anlage 3
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Entschädigungssatzung) Stand: 01.01.2024

Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder und Fachberater des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

Tätigkeit	Höhe der Entschädigung je UE/Std
Kreisausbilder	22,00 Euro je UE (45 Minuten)
Fachberater	22,00 Euro je Stunde

Beschlüsse des Ausschusses
für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
Wahlperiode 2019-2024

24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 21.11.2023

Beschluss-Nr. HR-157-24/23
Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.10.2023, öffentlicher Teil
Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 17.10.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 17.10.2023

Beschluss HR-152-23/23
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich Versorgungsverwaltung für ärztliche Befundberichte
Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe im Bereich Versorgungsverwaltung für ärztliche Befundberichte in Höhe von 36.940,71 € (Haushaltsstelle: 4003.6100).

Beschluss HR-153-23/23
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der